

BAKOM

02. JUNI 2006

Reg. Nr.

DIR 

BO

RTV 

IR

TC  Brugg, 29. Mai 2006

AF

FM

Zuständig:

Sekretariat:

Dokument:

Eidg. Finanzverwaltung

+ 31. Mai 2006 +

Reg.-Nr.

82

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundespräsident Leuenberger  
Abteilung Ausgabenpolitik  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Christophe Eggenschwiler

Nejna Gothuey

Stellungnahme Grundversorgung 060529

GS / UVEK

31. MAI 2006

Nr.

BAKOM

## Änderung der Grundversorgungsbestimmung in der Fernmeldedienstverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Februar 2006 laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

## Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) steht einer Verbesserung der Grundversorgung offen gegenüber. Wir beurteilen die Vorlage vor allem aus der Sicht der Grundversorgung für den ländlichen Raum im Allgemeinen und für Randregionen im Speziellen. Es ist erfreulich, dass der Breitband-Internetzugang auch in diesen Regionen künftig zur Grundversorgung gehören soll. Den zwei anderen Neuerungen (SMS-Vermittlungsdienste für Hörbehinderte und Verzeichnis- und Vermittlungsdienste für andere Behinderte) stimmt der SBV ebenfalls zu. Die Streichung der Anrufumleitung und der Zugang zum Teilnehmerverzeichnissen aus der Grundversorgung bedauern wir, stimmen dieser Streichung jedoch aufgrund den Schlussfolgerungen auf Seite 9 und 11 in ihrem Bericht zu.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen äusseren wir uns wie folgt:

### Breitband-Internetzugang

Der Zweckartikel des Fernmeldegesetzes (FMG; Art. 1 Zweck, Abs. 2 lit. a) regelt die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen. Die Swisscom Fixnet AG hat diesen Auftrag aus unserer Optik im Allgemeinen bestens wahrgenommen und ist verpflichtet diesen noch bis Ende 2007 weiter zu erfüllen. Artikel 18 und 19 regeln die Sicherstellung resp. die Finanzierung der Grundversorgung. Diese Artikel legen die gesetzliche Basis, die neuen Dienstleistungen der Grundversorgung auch über das Jahr 2007 sicherstellen zu lassen. Der SBV hält an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass bei möglichen Konzessionsverletzungen des (neuen) Grundversorgungsanbieter das BAKOM als Aufsichtsbehörde umgehend eine sichere und kostengünstige Grundver-



sorgung der Randregionen einfordern muss. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Einführung der ISDN-Technologie ist anzufügen, dass gerade die ländlichen Regionen überaus lange auf die Technologieeinführung warten mussten.

### **Sicherung der Infrastruktur für die Zukunft**

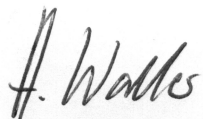
Eine andere Befürchtung fusst auf den Überlegungen, dass die Bereitstellung der Grundversorgung im Lauf der Zeit Ersatzinvestitionen benötigt. Damit bei einem allfälligen Verkauf der Swisscom-Beteiligung des Bundes – der gegenwärtig jedoch eher unwahrscheinlich erscheint – nicht nach dem Motto «die Profite der Wirtschaft und die Verluste dem Staat» abgewickelt werden kann, fordert der SBV den Bundesrat auf, in den Konzessionsbedingungen festzuhalten, dass im Rahmen normaler Abschreibungen und im Zuge des technischen Fortschrittes Ersatzinvestitionen getätigt werden oder aber eine entsprechende Summe in einen Kohäsionsfonds einbezahlt wird. Dieser Vorschlag dient als Ergänzung und / oder Alternative zu der von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) aufgeworfenen Idee eines Kohäsionsfonds aus dem Erlös eines allfälligen Verkaufs der Swisscom-Beteiligung des Bundes einzurichten.

### **Schlussbemerkungen**

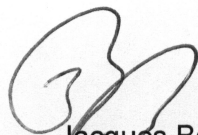
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor